

**Bundesgesetz  
über den elektronischen Geschäftsverkehr  
(Teilrevisionen des Obligationenrechts und  
des Bundesgesetzes gegen den unlauteren  
Wettbewerb)**

**(Vernehmlassungsvorlage)**

**Entwurf**

**Januar 2001**

**Bundesgesetz  
über den elektronischen Geschäftsverkehr (Teilrevisionen des Obligationen-  
rechts und des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb)**

vom ...

---

*Die schweizerische Bundesversammlung,*  
gestützt auf die Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe b, 97 und 122 Absatz 1 BV,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
*beschliesst:*

I

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**1. Obligationenrecht<sup>2</sup>**

*Art. 4 Abs. 2*

<sup>2</sup> Bedienen sich die Vertragschliessenden oder ihre Bevollmächtigten persönlich des Telefons oder eines anderen elektronischen Kommunikationsmittels, das einen Dialog unter ihnen ermöglicht, so gilt der Vertrag als unter Anwesenden abgeschlossen.

*Art. 6a Abs. 4 (neu)*

<sup>4</sup> Die Absätze 1-4 finden sinngemäss Anwendung auf unbestellte Dienstleistungen.

*Art. 7 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Die Versendung oder Veröffentlichung von Tarifen, Preislisten u. dgl., namentlich auf elektronischem Weg, bedeutet an sich keinen Antrag.

<sup>3</sup> Dagegen gilt die Präsentation, namentlich auf elektronischem Weg, von individualisierten Waren oder Dienstleistungen mit Angaben des Preises in der Regel als Antrag

---

<sup>1</sup> BBl ...

<sup>2</sup> SR 220

*Art. 13 Abs. 2*

Aufgehoben

*Art. 40a*

H. Haustürge-  
schäfte und  
Fernabsatzver-  
träge

I. Geltungsbe-  
reich

<sup>1</sup> Die Artikel 40b-40h sind auf Verträge über bewegliche Sachen und Dienstleistungen, die für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Kunden bestimmt sind, anwendbar, wenn der Anbieter der Güter oder Dienstleistungen im Rahmen einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gehandelt hat.

<sup>2</sup> Sie sind nicht anwendbar auf Verträge:

- a. bei denen die Leistung des Kunden 100 Franken nicht übersteigt;
- b. über Finanzdienstleistungen, namentlich auf Versicherungsverträge;
- c. über Güter, die nach genauen Angaben des Kunden angefertigt werden oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht zurückgesendet werden können oder schnell verderben;
- d. über Dienstleistungen, die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten sind;
- e. über Wetten und Lotterien.

<sup>3</sup> Bei wesentlicher Veränderung der Kaufkraft des Geldes passt der Bundesrat den in Absatz 2 Buchstabe a genannten Betrag entsprechend an.

*Art. 40b*

II. Definitionen

1. Haustürge-  
schäfte

<sup>1</sup> Als Haustürgeschäfte gelten die Verträge, bei denen dem Kunden das Angebot gemacht wird, ohne dass er die Vertragsverhandlungen ausdrücklich gewünscht hat:

- a. an seinem Arbeitsplatz, in Wohnräumen oder in deren unmittelbaren Umgebung;
- b. in öffentlichen Verkehrsmitteln oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen;
- c. an einer Werbeveranstaltung, die mit einer Ausflugsfahrt oder einem ähnlichen Anlass verbunden ist.

<sup>2</sup> Verträge, bei denen der Kunde seine Erklärung an einem Markt- oder Messestand abgibt, gelten nicht als Haustürgeschäfte.

- Art. 40c*
2. Fernabsatz-  
verträge
- <sup>1</sup> Als Fernabsatzverträge gelten die Verträge, die ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien abgeschlossen werden und bei denen der Anbieter im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebssystems ausschliesslich ein oder mehrere Fernkommunikationsmittel verwendet.
- <sup>2</sup> Nicht als Fernabsatzverträge gelten:
- a. Versteigerungen;
  - b. Verträge, die unter Verwendung von Warenautomaten oder automatisierten Geschäftsräumen abgeschlossen werden;
  - c. Verträge, die mit Betreibern von Fernmeldeanlagen durch Benutzung öffentlicher Telefone abgeschlossen werden.
- 
- Art. 40d*
- III. Informationspflicht
- <sup>1</sup> Der Anbieter muss dem Kunden folgende Angaben liefern:
- a. seinen Namen und seine Adresse;
  - b. den Preis der Ware oder der Dienstleistung in Schweizer Franken;
  - c. die Höhe der Gebühren und Kosten, die dem Kunden entstehen;
  - d. die Lieferfrist.
- <sup>2</sup> Er muss den Kunden zudem über das Widerrufsrecht sowie über Form und Frist des Widerrufs unterrichten.
- <sup>3</sup> Diese Angaben sind dem Kunden auf Papier oder in elektronischer Form mitzuteilen. Sie müssen datiert sein und die Identifizierung des Vertrags ermöglichen.
- 
- Art. 40e*
- IV. Widerruf
1. Grundsatz
- <sup>1</sup> Der Kunde kann seinen Antrag zum Vertragsabschluss oder seine Annahmeerklärung innerhalb von sieben Tagen auf Papier oder in elektronischer Form widerrufen.
- <sup>2</sup> Die Widerrufsfrist beginnt zu laufen, sobald der Kunde:
- a. den Vertrag beantragt oder angenommen hat; und
  - b. von den Angaben nach Artikel 40d Kenntnis erhalten hat.

<sup>3</sup> Der Beweis des Widerrufs obliegt dem Kunden; derjenige des Zeitpunkts, in dem der Kunde von den Angaben nach Artikel 40d Kenntnis erhalten hat, obliegt dem Anbieter.

<sup>4</sup> Die Frist ist eingehalten, wenn die Widerrufserklärung am siebenten Tag der Post übergeben oder auf elektronischem Weg gesendet wird.

#### *Art 40f*

2. Ausnahmen Der Widerruf ist ausgeschlossen bei Verträgen:

- a. über eine Dienstleistung, die bei ausdrücklichem Verzicht des Kunden auf sein Widerrufsrecht vor Ablauf der Widerrufsfrist erbracht wurde oder die vor Ablauf dieser Frist erbracht werden muss;
- b. über Audio- und Videoaufzeichnungen sowie Software, die vom Kunden entsiegelt wurden, heruntergeladen werden können oder auf die der Kunde Zugriff nehmen kann.

#### *Art. 40g*

V. Folgen <sup>1</sup> Hat der Kunde widerrufen, so müssen die Parteien bereits empfangene Leistungen zurückerstatten.

<sup>2</sup> Hat der Kunde eine Sache bereits gebraucht, so schuldet er dem Anbieter einen angemessenen Mietzins.

<sup>3</sup> Hat der Anbieter eine Dienstleistung erbracht, so muss ihm der Kunde Auslagen und Verwendungen nach den Bestimmungen über den Auftrag (Art. 402) ersetzen.

<sup>4</sup> Der Kunde schuldet dem Anbieter keine weitere Entschädigung.

<sup>5</sup> Bei Widerruf eines Fernabsatzvertrags muss jedoch der Kunde die Kosten für die Rücksendung der Ware tragen.

#### *Art. 40h*

VI. Wirkungen gegenüber Dritten Der Kunde kann seinen Widerruf gegenüber einem Dritten geltend machen, der die Bezahlung der Ware oder der Dienstleistung finanziert hat, namentlich gegenüber dem Herausgeber einer Kredit- oder Kundenkarte.

#### *Art. 74 Abs. 2 Ziff. 4 (neu)*

<sup>2</sup> Wo nichts anderes bestimmt ist, gelten folgende Grundsätze:

4. bei Fernabsatzverträgen im Sinne von Artikel 40c ist die Verbind-

lichkeit des Anbieters an dem Orte zu erfüllen, wo der Kunde zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz hat.

*Art. 107 Abs. 3 (neu)*

<sup>3</sup> Bei Fernabsatzverträgen im Sinne von Artikel 40c wird vermutet, dass der Kunde auf die Erfüllung verzichtet hat.

*Art. 197 Abs. 3 (neu)*

<sup>3</sup> Der Verkäufer, der im Rahmen einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gehandelt hat, haftet auch für die Eigenschaften der Sache, die der Hersteller oder sein Vertreter in öffentlichen Äusserungen, namentlich in der Werbung oder bei der Etikettierung, zugesichert hat, es sei denn, dass er beweist, dass er diese Zusicherungen nicht kannte, dass er sie nicht kennen konnte oder dass er sie korrigiert hat.

*Art. 199*

2. Wegbedingung

Eine Vereinbarung über Aufhebung oder Beschränkung der Gewährspflicht ist ungültig, wenn:

- a. der Verkäufer dem Käufer die Gewährsmängel arglistig verschwiegen hat;
- b. die Vereinbarung anlässlich eines Vertrags zwischen einem Verkäufer, der im Rahmen einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gehandelt hat, getroffen wurde und der Vertrag eine bewegliche Sache zum Gegenstand hat, die für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Käufers bestimmt ist.

*Art. 201 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Der Käufer soll, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgange tunlich ist, die Beschaffenheit der empfangenen Sache prüfen und, falls sich Mängel ergeben, für die der Verkäufer Gewähr zu leisten hat, diesem innert angemessener Frist Anzeige machen.

<sup>3</sup> Ergeben sich später solche Mängel, so muss die Anzeige innert angemessener Frist nach der Entdeckung erfolgen, andernfalls gilt die Sache trotz dieser Mängel als genehmigt.

*Art. 204*

6. Verfahren bei  
Übersendung  
von anderem  
Ort

<sup>1</sup> Wenn die von einem anderen Orte übersandte Sache beanstandet wird und der Verkäufer an dem Empfangsorte keinen Stellvertreter hat, ist der Käufer im Fall eines Vertrags unter Kaufleuten verpflichtet für deren einstweilige Aufbewahrung zu sorgen; er darf sie dem Verkäufer nicht ohne weiteres zurückschicken.

<sup>2</sup> Der Käufer soll den Tatbestand ohne Verzug gehörig feststellen lassen; andernfalls ist es an ihm zu beweisen, dass die behaupteten Mängel schon zur Zeit der Empfangnahme vorhanden gewesen sind.

<sup>3</sup> Zeigt sich Gefahr, dass die übersandte Sache schnell in Verderbnis gerät, so ist der Käufer berechtigt und, soweit die Interessen des Verkäufers es erfordern, verpflichtet, sie unter Mitwirkung der zuständigen Amtsstelle des Ortes, wo sich die Sache befindet, verkaufen zu lassen, hat aber bei Vermeidung von Schadenersatz den Verkäufer so zeitig als tunlich hiervon zu benachrichtigen.

*Art. 205 Randtitel, Abs. 1 und 4 (neu)*

7. Inhalt der  
Klage des  
Käufers  
a. Wandelung,  
Minderung oder  
Nachbesserung  
der Sache

<sup>1</sup> Liegt ein Fall der Gewährleistung wegen Mängel der Sache vor, so hat der Käufer die Wahl:

- a. mit der Wandelungsklage den Kauf rückgängig zu machen;
- b. mit der Minderungsklage Ersatz des Minderwerts der Sache zu fordern; oder
- c. die Nachbesserung der Sache zu verlangen, wenn dies möglich und nicht unverhältnismässig ist.

<sup>4</sup> Wird die Nachbesserung vom Verkäufer schlecht, verspätet oder nicht vorgenommen, so kann der Käufer auf die Sache verzichten und die anderen Ansprüche nach Absatz 1 geltend machen.

*Art. 206*

b. Ersatzlei-  
stung

<sup>1</sup> Geht der Kauf auf die Lieferung einer bestimmten Menge vertretbarer Sachen, so hat der Käufer die Wahl, entweder die Ansprüche nach Artikel 205 geltend zu machen oder andere wahrhafte Ware derselben Gattung zu fordern.

<sup>2</sup> Wenn die Sachen dem Käufer nicht von einem andern Orte her zugesandt worden sind, ist der Verkäufer berechtigt, sofort wahrhafte Ware derselben Gattung zu liefern.

*Art. 208 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Der Verkäufer hat den gezahlten Verkaufspreis samt Zinsen zurückzuerstatten und überdies, entsprechend den Vorschriften über die vollständige Entwehrung, die Prozesskosten und die Verwendungen zu ersetzen.

<sup>3</sup> aufgehoben

*Art. 209a (neu)*

8<sup>bis</sup>. Schaden-  
ersatz

<sup>1</sup> Der Verkäufer hat dem Käufer den Schaden zu ersetzen, der diesem durch die Lieferung fehlerhafter Ware unmittelbar verursacht worden ist.

<sup>2</sup> Der Verkäufer ist auch verpflichtet, den weiteren Schaden zu ersetzen, sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last fällt.

*Art. 210*

9. Verjäh-  
rung

<sup>1</sup> Die Klagen auf Gewährleistung wegen Mängel der Sache verjähren mit Ablauf von zwei Jahren nach deren Ablieferung an den Käufer, selbst wenn dieser die Mängel später entdeckt, es sei denn, dass der Verkäufer eine Haftung für längere Zeit übernommen hat.

<sup>2</sup> Die Einreden des Käufers wegen vorhandener Mängel bleiben bestehen, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Ablieferung die vorgeschriebene Anzeige an den Verkäufer gemacht worden ist.

<sup>3</sup> Die mit Ablauf von zwei Jahren eintretende Verjährung kann der Verkäufer nicht geltend machen, wenn ihm eine absichtliche Täuschung des Käufers nachgewiesen wird.

## 2. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986<sup>3</sup> gegen den unlauteren Wettbewerb

### *Art. 3 Bst. b<sup>bis</sup> (neu)*

Unlauter handelt insbesondere, wer:

- b<sup>bis</sup>. Waren, Werke oder Leistungen im Fernabsatz, einschliesslich des elektronischen Geschäftsverkehrs, anbietet und es dabei unterlässt, klare und vollständige Angaben über seine Identität, seinen Sitz oder Wohnsitz, seine Adresse, die wesentlichen Eigenschaften der angebotenen Produkte, deren Preise, sämtliche zu Lasten des Kunden gehenden Kosten oder die Zahlungsbedingungen zu machen;

### *Art. 6a Nichteinhaltung von besonderen Informationspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr (neu)*

Unlauter handelt insbesondere, wer Waren, Werke oder Leistungen im elektronischen Geschäftsverkehr anbietet und es dabei unterlässt:

- a. klare und vollständige Angaben über eine Kontaktadresse einschliesslich derjenigen der elektronischen Post zu machen;
- b. auf die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsschluss führen, hinzuweisen;
- c. angemessene technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit denen der Kunde Eingabefehler vor Abgabe der Bestellung erkennen und korrigieren kann.

### *Art. 23 erster Satz*

Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach den Artikeln 3, 4, 5, 6 oder 6a begeht, wird auf Antrag mit Gefängnis oder Busse bis zu 100 000 Franken bestraft. ...

## II

<sup>1</sup>Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup>Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.